

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9ccb737-196e-3b0b-8280-04f554054ec2>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 36 StPO - Zustellung und Vollstreckung

(1) ¹Die Zustellung von Entscheidungen ordnet der Vorsitzende an. ²Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Zustellung bewirkt wird.

(2) ¹Entscheidungen, die der Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, die das Erforderliche veranlasst. ² Dies gilt nicht für Entscheidungen, welche die Ordnung in den Sitzungen betreffen.

